



# Förderung von Freizeitmaßnahmen

**KREISJUGENDRING  
KELHEIM**

## 1. Zweck der Förderung

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen auf überörtlicher Ebene. Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen und demokratischer Verhaltensregeln ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

## 3. Fördervoraussetzungen

1. Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
2. Die Maßnahme darf max. 4 Tage dauern (Maßnahmen mit mindestens 5 Tagen fördert das Kreisjugendamt).
3. Die TeilnehmerInnen dürfen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sein. Die TeilnehmerInnenzahl beträgt mindestens 8 Personen und höchstens 60 Personen.
4. Pro acht bis zwölf TeilnehmerInnen soll eine Betreuungskraft eingesetzt sein.
5. Die TeilnehmerInnen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
6. Eine angemessene Eigenleistung ist zu erbringen.
7. Alle verantwortlichen Jugendleiter/Mitarbeiter müssen Inhaber einer gültigen Juleica sind.
8. Die Maßnahme muss in Deutschland stattfinden.

## 4. Umfang der Förderung

### 4.1 Förderungsfähige Kosten

sind:

1. Fahrtkosten
2. Verpflegungs- und Übernachtungskosten
3. Betreuerkosten
4. Arbeits- und Hilfsmittel

[kreisjugendring-kelheim@t-online.de](mailto:kreisjugendring-kelheim@t-online.de)

Telefon: 09441 29307 Mo-Do von 08:00-12:00 Uhr und Fr von 08:00-11:15 Uhr  
Kreisjugendring Kelheim, Affeckinger Str. 26, 93309 Kelheim

4.2.1 Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 2,- Euro pro Tag und TeilnehmerIn einschließlich BetreuerIn, Höchstbetrag: 400,- Euro pro Maßnahme.

4.2.2 Die Höhe der Förderung bei Maßnahmen mit qualifizierten Jugendleitern/Mitarbeitern beträgt bis zu 4,- Euro pro Tag und TeilnehmerIn einschließlich BetreuerIn, Höchstbetrag: 600,- Euro pro Maßnahme.

## 5. Verfahren

### 5.1 Antragstellung

1. Der Antrag auf Zuschuss ist formlos vor Beginn der Maßnahme/Veranstaltung, jedoch bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme Veranstaltung einzureichen. Die für die Förderung erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 01.10. des laufenden Haushaltsjahres einzureichen.

2. Den Anträgen sind beizufügen:

a) die Ausschreibung bzw. Einladung mit Teilnehmerbeitrag

b) eine eigenhändig unterschriebene TeilnehmerInnenliste c) ein Kurzbericht über das durchgeführte Programm

3. Der Zuschuss wird erst zum Jahresende ausbezahlt. Die Anträge werden bis zum Jahresende gesammelt. Sollte die beantragte Summe aus allen Anträgen höher sein als das im Haushalt zur Verfügung stehende Budget, werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt und prozentual ausgezahlt.

### 5.2 Antragstellung für Maßnahmen mit qualifizierten Jugendleitern/Mitarbeitern

1. Der Antrag auf Zuschuss ist formlos vor Beginn der Maßnahme/Veranstaltung, jedoch bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme Veranstaltung einzureichen. Die für die Förderung erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 01.10. des laufenden Haushaltsjahres einzureichen.

2. Den Anträgen sind beizufügen:

a) die Ausschreibung bzw. Einladung mit Teilnehmerbeitrag

b) eine eigenhändig unterschriebene TeilnehmerInnenliste

c) ein Kurzbericht über das durchgeführte Programm

d) Kopien der gültigen Juleica der Jugendleiter/Betreuer

3. Der Zuschuss wird erst zum Jahresende ausbezahlt. Die Anträge werden bis zum Jahresende gesammelt. Sollte die beantragte Summe aus allen Anträgen höher sein als das im Haushalt zur Verfügung stehende Budget, werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt und prozentual ausgezahlt.